

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ArcelorMittal Commercial Long Deutschland GmbH

1. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von der ArcelorMittal Commercial Long Deutschland GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ oder „wir“) gegenüber dem Kunden erbracht werden. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigter Personen ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
2. Diese AVB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
3. Von den AVB abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen oder sonstigen von uns entsprechend bevollmächtigten Personen vereinbart werden.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kunden bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt auch ohne unsere Bestätigung zustande, wenn wir die bestellte Lieferung oder Leistung erbringen und der Kunde diese annimmt.
2. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
3. Alle Angaben betreffend Gewichte, Maße, jegliche technische Beschreibungen, Montageskizzen, Zeichnungen, Berechnungen in dem Käufer zur Verfügung gestellten Katalogen, Preislisten, sowie Angaben in unserer Verkaufsliteratur, sonstigen Drucksachen oder in dem Kunden überlassener Software sind, soweit wir dies vermerkt haben, nur annähernd und für uns unverbindlich.
4. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Kunde darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss und die Durchführung von Verträgen erforderlich ist. Die genannten Unterlagen und Materialien nebst Vervielfältigungen sind unverzüglich auf Kosten des Kunden an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

3. PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die Verpackung und der Transport sowie eine etwaige Versicherung der Ware ist nicht im Preis inbegriffen, sondern wird gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Lieferung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Kunde die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und/oder Gebühren herangezogen werden, hat uns der Kunde diese zu erstatten. Auf Verlangen hat der Kunde nachzuweisen, dass unsere Lieferung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Erbringt der Kunde diesen Nachweis trotz Mahnung nicht oder gibt er trotz Mahnung seine Identifikationsnummer nicht an, berechnen wir die Mehrwertsteuer in voller Höhe.
3. Unsere Rechnungsbeträge sind sofort und ohne Skontoabzug zu den vereinbarten Terminen zahlbar. Die Einhaltung der Zahlungsfrist setzt voraus, dass wir über den Rechnungsbetrag bei Fristablauf verfügen können. Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, kommt er in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt unberührt.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und allein zahlungshalber an. Sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung.

4. MASSE – GEWICHTE – GÜTEN – TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

1. Gewichte, Maße, Güten sowie sämtliche anderen Angaben betreffend die von uns zu erbringende Lieferung oder Leistung gelten vorbehaltlich der handelsüblichen Abweichungen.
2. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss in der Bundesrepublik Deutschland geltenden DIN-/EN-Norm bzw. Werkstoffblättern oder, in Ermangelung solcher, nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Garantien, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
3. Gewichte werden ohne Wägung nach Norm ermittelt, wobei das theoretische DINGewicht maßgebend ist. Dies gilt nur, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

4. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zuund Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Soweit nicht eine Einzelverwiegung handelsüblich ist, gilt das Gesamtgewicht der Sendung.

5. GEFAHRÜBERGANG – VERSAND – LIEFERZEIT

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Incoterms der ICC in der Fassung von 2000.
2. Unsere Lieferungen erfolgen „ab Werk“, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, wenn er sich hinsichtlich der fraglichen Lieferung oder Leistung in Annahmeverzug befindet. Auf Wunsch des Kunden werden wir für die Liefergegenstände eine Transportversicherung abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
3. Die Einhaltung der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, sonstiger Informationen so wie gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen und Freigaben voraus. Dies gilt auch für Vorauszahlungen oder Akkreditive. Werden diese Voraussetzungen aus Gründen nicht rechtzeitig erfüllt, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich die Lieferfristen in einem angemessenen Umfang.
4. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns oder vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff-/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferungen oder Leistungen nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.
5. Rechtzeitige und richtige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist ein Schadensersatzanspruch des Kunden nach Maßgabe der Nr. 8 der AVB beschränkt.
7. Der Kunde ist wegen Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Soweit mit dem Kunden vereinbart wurde, dass unsere Lieferungen oder Leistungen nicht zu einem festen Termin, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfolgen haben, sind wir berechtigt, auch vor Ablauf des Zeitraums zu liefern oder unsere Leistungen zu erbringen. Soweit mit dem Kunden ein fester Liefertermin vereinbart wurde, sind wir, nachdem wir dem Kunden eine angemessene Zeit vor Vornahme der Lieferung oder Erbringung der Leistungen dies angezeigt haben, zur vorzeitigen Lieferung oder Leistung im Rahmen des Zumutbaren berechtigt. Dies gilt nicht, wenn aus für uns erkennbaren Gründen die Lieferung oder Leistung nur zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.
9. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
10. Bei Abrufaufträgen muss der Kunde die Ware unverzüglich nach unserer Meldung der Versandbereitschaft abrufen. Geschieht dies nicht, sind wir nach Mahnung berechtigt, die Ware auf Kosten und auf Gefahr des Kunden zu versenden. Gleiches gilt, wenn der Kunde zum Abruf von Teillieferungen aus einer Gesamtmenge berechtigt ist und er die Teillieferungen trotz Mahnung nicht einteilt.
11. Soweit nicht anders vereinbart, werden wir, wenn wir den Versand der Liefergegenstände übernehmen, die uns bekannte preisgünstigste Verpackung und die uns bekannte preisgünstigste Versandart wählen, es sei denn, dass nach unserem pflichtgemäßen Ermessen die preisgünstigste Verpackung oder die preisgünstigste für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist.
12. Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung aller unserer Pflichten Dritter zu bedienen.

6. SACHMÄNGEL

1. Der Kunde darf eine Lieferung wegen unwesentlicher Mängel nicht zurückweisen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Geheiß des Kunden an Dritte liefern. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung, schriftlich gerügt wird. War der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar, so gilt die Frist zur rechtzeitigen schriftlichen Rüge ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Zeigt sich ein Mangel vor der weiteren Verwendung des Liefergegenstands, hat der Kunde jede weitere Verwendung zu unterlassen, welche die spätere Untersuchung und Feststellung des Mangels, dessen Beseitigung oder die Rückgabe des mangelhaften Gegenstands an uns im Rahmen der Nacherfüllung erschwert oder unmöglich macht oder zu einer Beschädigung des gelieferten Gegenstands führt.
3. Der Kunde hat uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich und während der üblichen Geschäftszeiten Gelegenheit zu geben, den von ihm gerügten Mangel zu untersuchen. Im Falle einer vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Mängelrüge haftet der Kunde für die uns daraus entstehenden Schäden.
4. Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände durch den Kunden oder durch Dritte entstehen.
5. Im Falle eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl zur Lieferung eines mangelfreien Gegenstands oder zur Nachbesserung verpflichtet (Nacherfüllung). Die im Rahmen der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nur insoweit, als diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den ursprünglichen Liefer- oder Versandungsort verbracht wurde. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands entspricht. Soweit wir die Nacherfüllung in Form der Nachlieferung wählen, sind die mangelbehafteten Liefergegenstände frachtfrei an uns zurückzusenden, wobei der Kunde verpflichtet ist, die preisgünstigste Versandart zu wählen.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Wegen unerheblicher Mängel stehen dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher

Aufwendungen nicht zu. Das Vorliegen unerheblicher Mängel berechtigt den Kunden auch nicht zum Rücktritt. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn es uns nicht gelingt, den Mangel innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche unsererseits fehlgeschlagen, wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Durchführung der Nachfüllung für den Kunden unzumutbar ist. Die uns nach § 275 BGB zustehenden Rechte zur Verweigerung der Nacherfüllung bleiben unberührt.

7. Ist der Kunde wegen Fehlschlagens einer Nacherfüllung berechtigt, einerseits von uns weiterhin Nacherfüllung zu verlangen und andererseits die ihm stattdessen zustehenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen, können wir den Kunden dazu auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Der Kunde hat uns seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung des Kunden bei uns. Übt der Kunde seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er diese, insbesondere das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz, nur geltend machen, wenn eine erneute, von ihm zu bestimmende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

8. Ansprüche wegen Sachmängeln gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung beim Kunden oder bei einem vom Kunden bestimmten Dritten. Die Verjährung nach dieser Bestimmung gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache; ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen, sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit das Gesetz bei Bauwerken oder bei der Verwendung von Sachen für ein Bauwerk eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Vorschriften der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

7. RECHTSMÄNGEL

1. Haften wir für Rechtsmängel der gelieferten Gegenstände, tritt an die Stelle von Nachlieferung oder Nachbesserung die Nacherfüllung in den Formen des Erwerbs der jeweiligen Rechte durch uns, des Abschlusses eines Lizenzvertrags mit dem Rechtsinhaber oder die für den Kunden zumutbare Veränderung des Liefergegenstands, die eine Rechtsverletzung ausschließt. Das Wahlrecht zwischen diesen Form der Nacherfüllung steht uns zu. Im Übrigen gelten die Regelungen für Sachmängel in Nr. 6 dieses Vertrags entsprechend.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Weiter haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schäden beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten. Darüber hinaus beschränkt sich unsere Haftung auf den Rechnungswert der gelieferten Gegenstände.
3. Eine über die Haftung nach Nr. 1 und Nr. 2 dieser Bestimmung hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Bestimmung gelten auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.
5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, insbesondere bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos, vor (Saldovorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und von uns gelieferte Gegenstände zurückzunehmen oder zu pfänden. Wir sind nach Rücknahme eines oder mehrerer Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, jedoch nicht, diesen zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs- Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder sonstiger Dritte erwachsen. Die Abtretung dient in dem selben Umfang der Sicherung unserer Forderungen wie der Eigentumsvorbehalt nach Nr. 1 dieser Bestimmung. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Kunde seine Zahlungen einstellt. In diesen Fällen dürfen wir die Ermächtigung zur Einziehung widerrufen. Wir können überdies verlangen, dass der Kunde uns die

abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, uns eine schriftliche Abtretungserklärung zur und alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben sowie Unterlagen zur Verfügung stellt sowie die Abtretungen gegenüber den Schuldern offen legt.

5. Der Kunde tritt uns auch alle Forderungen, die ihm durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen sind, zur Sicherung unserer Forderungen ab. Nr. 4 in dieser Bestimmung gilt entsprechend.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Unübereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) zu beurteilen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.